

# Satzung des IBM Klub Berlin e.V.

Vom erweiterten Vorstand beschlossen, und gültig ab 24.02.2012

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite	2
§ 3	Mittelverwendung	Seite	2
§ 4	Vereinstätigkeit / Spartenaktivitäten	Seite	3
§ 5	Dachverbände	Seite	4
§ 6	Vereinsregister	Seite	4
§ 7	Mitgliedschaft	Seite	4
§ 8	Entstehen der Mitgliedschaft / Anerkennung der Satzung	Seite	4
§ 9	Rechte der Mitglieder	Seite	5
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	5
§ 11	Mitgliedsbeitrag	Seite	6
§ 12	Eintrittsgelder und sonstige Gebühren	Seite	7
§ 13	Organe	Seite	7
§ 14	Vorstand	Seite	7
§ 15	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	Seite	8
§ 16	Erweiterter Vorstand	Seite	9
§ 17	Mitgliederversammlung	Seite	10
§ 18	Ältestenrat	Seite	11
§ 19	Satzungsänderungen	Seite	12
§ 20	Ordnungsmaßnahmen	Seite	12
§ 21	Auflösung des Vereins	Seite	12

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "IBM Klub Berlin e.V.". Der IBM Klub Berlin e.V. ist ein selbständiger Verein der nicht eingetragenen „Gemeinschaft der IBM Klubs Deutschland“, die ihren Sitz in Stuttgart hat.
2. Der IBM Klub Berlin e.V. hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der IBM Klub Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des IBM Klub Berlin e. V. ist die Förderung des Sports, der Kunst, der Kultur, der Bildung, und der Musik; insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Betätigung in sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie die Förderung derselben, das Abhalten von Fortbildungskursen und Vorträgen, das Singen in einem Chor u.ä. und durch Aktivitäten, die die körperliche und geistige Gesundheit fördern.

2. Politisch, gewerkschaftlich oder weltanschaulich orientierte Zwecke sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der IBM Klub Berlin e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des IBM Klub Berlin e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des IBM Klub Berlin e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Vereinstätigkeit / Spartenaktivitäten**

1. Der IBM Klub Berlin e.V. erfüllt seinen Zweck überwiegend über die Durchführung sogenannter Spartenaktivitäten.
2. Die Durchführung dieser Spartenaktivitäten ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Die Sparten sind unselbständige Teile des IBM Klub Berlin e.V.. Sie sind jedoch in der Gestaltung und Durchführung des bei ihrer Gründung festgesetzten Programms frei, sofern es dem unter § 2 geregelten Zweck und den allgemeinen Vorgaben des Vorstandes nicht widerspricht. Rechtsgeschäfte für den Verein und für die Sparten kann jedoch nur der Vorstand abschließen, dazu gehört z.B. unter anderem auch die Teilnahme an Wettkämpfen, der Beitritt zu Verbänden, das Anmieten von Räumen, die Anstellung und das Beschäftigen von Personal, u.v.a.m.

Entscheidungen, die außergewöhnlich hohe Ausgaben nach sich ziehen, sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen, wobei die absolute Höhe dieser Ausgaben nach Mitgliederanzahl und Beitragsaufkommen der Sparten vom Vorstand festgesetzt wird.

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds in eine Sparte entscheidet die Spartenleitung, wobei bei Kapazitätsengpässen Wartelisten anzulegen sind. Sind Kapazitätsengpässe abzusehen, ist der Vorstand rechtzeitig zu informieren. Für die Aufnahme und den Ausschluß gelten die gleichen Grundsätze wie für die Klubmitgliedschaft (vgl. §§ 7 – 11). Eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist zulässig.
4. An Spartenaktivitäten dürfen ausschließlich Klubmitglieder teilnehmen. Die Spartenleitungen haben die Pflicht, im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Teilnehmers zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie haben die Pflicht und das Recht, Nichtmitglieder zum Beitritt aufzufordern bzw. von den Spartenaktivitäten aus zu schließen.
5. Die Sparten können eigene Kassen und Bankkonten führen. In diesem Fall haben sie Kassenprüfer zu bestellen. Die Entlastung wird in einer Spartenversammlung von den Spartenmitgliedern vorgenommen. Spartenvermögen ist Klubvermögen.
6. Die Spartenmitglieder wählen im Turnus von zwei Jahren einen Spartenleiter, einen stellvertretenden Spartenleiter und bei Bedarf einen Kassenführer. Die Wahl der Mitglieder der Spartenleitung erfolgt durch die Spartenversammlung. Der Spartenleiter ist automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes. Stellvertretende Spartenleiter haben im Falle der Verhinderung des Spartenleiters volles Vertretungsrecht im erweiterten Vorstand.

## **§ 5 Dachverbände**

1. Der IBM Klub Berlin e.V. ist Mitglied mehrerer gemeinnütziger Verbände, deren Satzungen er anerkennt.
2. Insbesondere anerkennt der IBM Klub Berlin e.V. die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, etc.) des Landessportbundes Berlin e.V., seiner Verbände und der örtlichen Fachverbände.

## **§ 6 Vereinsregister**

Der IBM Klub Berlin e. V. ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 20088 Nz eingetragen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des IBM Klub Berlin e.V. kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts
2. Neue Mitglieder können durch die Spartenleitungen sowie durch jedes andere ordentliche Mitglied vorgeschlagen werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

## **§ 8 Entstehen der Mitgliedschaft / Anerkennung der Satzung**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beschluß des Vorstandes (Aufnahme). Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem abgelehnten Bewerber schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung einer vom erweiterten Vorstand nach Höhe und Modus festgelegten Aufnahmegebühr.
3. Mit dem Entstehen der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung des IBM Klub Berlin e.V.

4. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Klubvorstand jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ebenso die Änderung seines Bankkontos. Entstehende Kosten werden dem Mitglied belastet.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des IBM Klub Berlin e.V. haben das Recht, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ein Mitglied eines anderen IBM Klub kann bei vorübergehendem Aufenthalt in der Region Berlin das Angebot des IBM Klub Berlin e.V. im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Anmeldung, zur Einsicht der Protokolle der erweiterten Vorstandssitzung und der Haushaltsunterlagen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, am Ende der Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis und gegebenenfalls Zutrittsberechtigungen (Chips, Schlüssel etc.) zum Klubgelände und Klubhaus sowie jegliches Klubeigentum zurück zu geben. Verlorengegangenes Klubeigentum ist zum Selbstkostenpreis zu erstatten.
3. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist nur bei unehrenhaftem und/oder einem den Verein schädigenden Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen diese Satzung bzw. die vom IBM Klub Berlin e.V. anerkannten sonstigen Satzungen möglich.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu den Gründen für den beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen einen Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und mit Begründung an den Ältestenrat des IBM Klub Berlin e.V. zu richten, der endgültig entscheidet.

4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem IBM Klub Berlin e.V. bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf Begleichung bestehender Forderungen gegen das frühere Mitglied.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge sowie erforderlich werdende Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Abbuchungsverfahren zum 15.02. des Geschäftsjahres.  
Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, so wird der halbe Jahresbeitrag fällig.  
Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

## **§ 12**

### **Eintrittsgelder und sonstige Gebühren**

1. Für Veranstaltungen des IBM Klub Berlin e.V. und sonstige Aktivitäten können vom Vorstand Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.
2. Soweit einzelne Sparten über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge oder Gebühren für Spartenveranstaltungen verlangen, müssen diese mit dem Vorstand abgestimmt sein. Sie dürfen ausschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Spartenaktivitäten unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Regelungen des § 2 dienen.

## **§ 13**

### **Organe**

Die Organe des IBM Klub Berlin e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 17)
2. Der Vorstand (§§ 14 und 15)
3. Der erweiterte Vorstand (§ 16)
4. Der Ältestenrat (§ 18)

## **§ 14**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des IBM Klub Berlin e.V. besteht aus:
  1. Vorsitzende(r)
  2. Stellvertreter/in und Finanzwart/in
  3. Stellvertreter/in und Sport- und Spartenwart/in
  4. Beisitzer/in
  5. Beisitzer/in
  6. Beisitzer/in
  7. Beisitzer/in

Durch die Wahl müssen zumindest die Posten 1. – 3. besetzt werden können.

2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn, die einzelnen Posten können nicht besetzt werden, ausgenommen die Positionen 1. – 3.
3. Der Vorstand wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder gemäß der Wahlordnung.
5. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wird in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes ein Wahlvorstand (Wahlausschuss) gebildet.
6. Wahlen:
  - a) Die Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung.
  - b) Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

In diesem Fall und im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand, nicht jedoch aus dem Verein, kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Durchführung aller Aktivitäten des IBM Klub Berlin e.V. verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens des IBM Klub Berlin e.V., das seiner Obhut unterstellt ist.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Wünsche der Geschäftsleitung der IBM Deutschland GmbH sind angemessen zu berücksichtigen, sofern hierdurch der in § 2 festgelegte Vereinszweck nicht gefährdet wird.
3. Der Vorstand tritt in angemessenen Abständen in Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden oder einem seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muß. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu Sitzungen des Vorstandes können Dritte zur Beratung, Information oder Anhörung vom Sitzungsleiter eingeladen werden. Stimmrecht kann an Dritte nicht übertragen werden.

4. Eilbedürftige Entscheidungen, die für den IBM Klub Berlin e.V. nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von mindestens drei Vorstandsmitgliedern telefonisch beschlossen werden. Derartige Beschlüsse müssen auf der folgenden Vorstandssitzung protokolliert werden.



5. Der Vorstand bereitet darüber hinaus die Sitzungen des erweiterten Vorstandes vor und beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.  
Der Vorstand führt die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresplanung. Weiterhin ist er verantwortlich für eine korrekte, fristgemäße Steuererklärung und deren Vorlage beim zuständigen Finanzamt.
7. Der Vorstand kann definierte Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren; in diesen Fällen bleibt die Verantwortung beim Vorstand.

Der Vorstand erarbeitet im Bedarfsfall Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung).

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden jedoch vergütet. Dabei ist der Vereinszweck stets zu berücksichtigen.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der IBM Klub Berlin e.V. durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Haftung des Vorstandes für Handlungen und Verpflichtungen, die er für den Verein ausübt oder eingeht, ist auf das Vermögen des IBM Klub Berlin e.V. beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

## **§ 16 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern.
2. Die Spartenleiter sollen als Bindeglied zwischen Vorstand und Spartenmitgliedern fungieren und die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes in die Mitgliedschaft tragen.  
Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Festlegung einer erforderlichen Aufnahmegebühr
  2. Wahl des Ältestenrates
  3. Bildung des Wahlausschusses
  4. Festlegung der Wahlordnung
  5. Beschlussfassung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlordnung für die jeweils nächste Vorstandswahl

6. Festlegung der Leistung von Arbeitsstunden durch die Mitglieder und die Modalitäten hierzu
3. In begründeten Fällen kann er den Vorstand zum Rücktritt auffordern und ihn zu Neuwahlen veranlassen.
4. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Im Übrigen gilt § 15 Nr. 3 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  2. Beschlüsse über Änderung der Satzung mit Ausnahme solcher gemäß § 19 Nr. 2 und über die Vereinsauflösung.
  3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  4. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge sowie erforderlich werdende Umlagen
  5. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand übertragen worden sind
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des IBM Klub Berlin e.V. oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält sowie, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die dem Verein zuletzt genannte Adresse aus. Anträge zum Gegenstand der Beschlussfassung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Diese Anträge müssen in der Einladung enthalten sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht enthalten sind, kann grundsätzlich nicht wirksam beschlossen werden.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand oder von einem in der Versammlung zu bestimmenden Leiter geleitet.
6. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Nichtmitgliedern kann nach Anmeldung beim Versammlungsleiter die Anwesenheit gestattet werden. Beim Betreten des Versammlungslokals ist der Mitgliedsausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sollen nach Möglichkeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der volljährigen Mitglieder gefaßt, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder Gesetz etwas anderes ergibt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim abzustimmen.

In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit höchstens vier Mitglieder, die die Stimmzettel einzusammeln, auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben haben.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Personen, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ältestenrates benennen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren ernannt.

3. Es ist die Aufgabe des Ältestenrates, über Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu befinden. Ferner soll er Streitigkeiten einzelner Mitglieder untereinander prüfen und schlichten.
4. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.
6. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Klub mindestens fünf Jahre angehören.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Beanstandungen durch das Vereinsregister oder das Finanzamt erforderlich werden, können vom gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen unter Abweichung von § 19 Nr. 1 beschlossen werden.

## **§ 20 Ordnungsmaßnahmen**

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (mündliche oder schriftliche Verweise) gegen jedes Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des IBM Klub Berlin e.V. schädigt, aussprechen.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des IBM Klub Berlin e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen volljährigen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung, also die Förderung des Sports, der Kunst, der Kultur, der Bildung

und der Musik; insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, fällt das Vermögen des IBM Klub Berlin e.V. dem gemeinnützigen IBM Klub Hannover e.V. zu, der es für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke, nämlich der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.